



Rat der
Europäischen Union

012535/EU XXVI.GP
Eingelangt am 23/02/18

Brüssel, den 14. Dezember 2017
(OR. en)

15356/17
ADD 1

PV/CONS 70
TRANS 537
TELECOM 338
ENER 496

ENTWURF EINES PROTOKOLLS

Betr.: **3581.** Tagung des Rates der Europäischen Union (**Verkehr, Telekommunikation** und Energie) vom 4. und 5. Dezember 2017 in Brüssel

TAGESORDNUNGSPUNKTE MIT ÖFFENTLICHKEIT DER BERATUNGEN¹

Seite

A-PUNKTE

2. Annahme der Liste der A-Punkte
- a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten..... 4
 - b) Liste der Gesetzgebungsakte..... 4
- Verkehr** 4
- 1. Richtlinie über Berufsqualifikationen in der Binnenschifffahrt
 - 2. Beschluss über kooperative intelligente Verkehrssysteme (C-ITS)
- Allgemeine Angelegenheiten** 5
- 3. Tercet-Verordnung
- Auswärtige Angelegenheiten** 6
- 4. Verordnung über eine neue Antidumping-Methodik
- Energie** 6
- 5. Verordnung über die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor

B-PUNKTE

TELEKOMMUNIKATION

Beratungen über Gesetzgebungsakte

- 3. Verordnung über den freien Datenverkehr..... 7
- 4. Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation 7
- 5. GEREK-Verordnung 7

Sonstiges

- 6. a) Aktueller Gesetzgebungsvorschlag..... 8
 - Richtlinie über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation
- b) 5G-Fahrplan 8
- c) Schlussfolgerungen des Rates zum Aufbau einer hohen Cybersicherheit für die EU und Entwurf eines Aktionsplans des Rates für deren Umsetzung 8
 -

¹ Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union), sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

VERKEHR

Beratungen über Gesetzgebungsakte

LANDVERKEHR

7. Mobilitätspaket I..... 9
- a) Überarbeitung der Vorschriften für den Marktzugang
 - i) Verordnungen zur Regelung des Zugangs zum Beruf und zum Markt
 - ii) Richtlinie über gemietete Fahrzeuge
 - b) Überarbeitung der Richtlinie und der Verordnungen über die soziale Säule
 - i) Entsendung von Arbeitnehmern im Straßenverkehrssektor und Durchsetzung sozialer Bedingungen
 - ii) Lenk- und Ruhezeiten und Fahrtenschreiber
11. Mobilitätspaket I..... 9
Richtlinien über Straßennutzungsgebühren (Eurovignette und europäischer elektronischer Mautdienst)

LUFTVERKEHR

12. Verordnung zur Sicherstellung des Wettbewerbs im Luftverkehr 9

Sonstiges

13. g) Aktueller Gesetzgebungsvorschlag 10
- i) Mobilitätspaket II
 - ii) Verordnung über die Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr

*

* *

TAGUNG AM MONTAG, DEN 4. DEZEMBER 2017 (10.00 UHR)

A-PUNKTE

2. Annahme der Liste der A-Punkte

- a) **Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten** 14817/17

Der Rat nahm die in Dokument 14817/17 enthaltene Liste der A-Punkte an.

In Bezug auf die folgenden Punkte müssen die entsprechenden Dokumentenangaben wie folgt lauten:

Standpunkte der EU für internationale Verhandlungen

2. Beschluss des Rates über den Standpunkt der EU im Hinblick auf die 37. Tagung des Ständigen Ausschusses des Berner Übereinkommens 14764/17
14671/17
+ COR 1 (en)
Annahme
vom AStV (1. Teil) am 29.11.2017 gebilligt

Institutionelle Angelegenheiten

Ernennungen

5. Ernennung der Mitglieder des Ausschusses nach Artikel 255 AEUV 13247/2/17 REV 2
+ REV 2 COR 1
(pl)
Annahme
vom AStV (2. Teil) am 1.12.2017 gebilligt 13247/17 ADD 1
+ ADD 1 REV 1
(pl)
13107/17 + ADD 1
13957/17

Eine Erklärung zu diesen Punkten ist in der Anlage des Dokuments 15356/17 INIT wiedergegeben.

- b) **Liste der Gesetzgebungsakte (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)** 14818/17

Verkehr

1. **Richtlinie über Berufsqualifikationen in der Binnenschifffahrt**  14772/17 + ADD 1
Annahme des Gesetzgebungsakts PE-CONS 42/17
vom AStV (1. Teil) am 29.11.2017 gebilligt

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen. (Rechtsgrundlage: Artikel 91 Absatz 1 AEUV)

Erklärung Sloweniens und Griechenlands

"Im Rat und in seinen Vorbereitungsgremien haben die Republik Slowenien und die Hellenische Republik stets den Standpunkt vertreten, dass EU-Mitgliedstaaten wie Slowenien und Griechenland, in denen die Binnenschifffahrt eine begrenzte und seltene Tätigkeit ist, die in erster Linie für einen lokalen und/oder saisonalen Zweck auf Wasserwegen ohne Verbindung zu Binnenwasserstraßen anderer Mitgliedstaaten ausgeübt wird, von der Verpflichtung befreit sein sollten, die Bestimmungen der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der Binnenschifffahrt und zur Aufhebung der Richtlinien 91/672/EWG und 96/50/EG des Rates in einzelstaatliches Recht umzusetzen und durchzuführen.

Neben dem Umstand, dass sie über keine mit dem Schifffahrtsnetz anderer Mitgliedstaaten verbundenen Binnenwasserstraßen verfügen, sind die Republik Slowenien und die Hellenische Republik von der Umsetzung in einzelstaatliches Recht und der Durchführung der bestehenden EU-Rechtsvorschriften im Bereich der Binnenwasserstraßen befreit und haben bis heute keine einschlägigen Rechtsvorschriften in einzelstaatliches Recht umgesetzt und durchgeführt.

Solange die Binnenschifffahrt in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet im Einklang mit der Unionsklassifizierung der Binnenwasserstraßen und gemäß den eindeutigen Feststellungen in der Folgenabschätzung zum entsprechenden Gesetzgebungsvorschlag technisch nicht möglich ist, sind die Republik Slowenien und die Hellenische Republik daher der Auffassung, dass keine Notwendigkeit und keine Verpflichtung für sie besteht, die Richtlinie umzusetzen.

Wie bei den Verhandlungen im Rat und in seinen Vorbereitungsgremien bereits mehrfach ausgeführt, möchten die Republik Slowenien und die Hellenische Republik unterstreichen, dass die Verpflichtung zur Umsetzung in einzelstaatliches Recht und zur Durchführung dieser Richtlinie in Fällen von Mitgliedstaaten wie Slowenien und Griechenland einen unverhältnismäßigen und unnötigen Verwaltungsaufwand, jedoch keinen gerechtfertigten Zusatznutzen für die Binnenschifffahrt in der EU oder für die Mobilität der Arbeitnehmer mit sich bringen würde."

2. **Beschluss über kooperative intelligente Verkehrssysteme (C-ITS)**



14774/17
PE-CONS 52/17

Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (1. Teil) am 29.11.2017 gebilligt

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen. (Rechtsgrundlage: Artikel 91 AEUV)

Allgemeine Angelegenheiten

3. **Tercet-Verordnung**



14773/17
PE-CONS 49/17

Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (1. Teil) am 29.11.2017 gebilligt

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen. (Rechtsgrundlage: Artikel 338 Absatz 1 AEUV)

Auswärtige Angelegenheiten

4. **Verordnung über eine neue Antidumping-Methodik**

Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (2. Teil) am 29.11.2017 gebilligt



14775/17 + ADD 1
PE-CONS 50/17

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen. (Rechtsgrundlage: Artikel 207 Absatz 2 AEUV)

Erklärung der Kommission zum Übergang

"Die Kommission erinnert daran, dass der Wirtschaftszweig der Union mit der neuen Methodik weiterhin vor unfairen Handelspraktiken geschützt werden soll. Dies gilt insbesondere für Handelspraktiken, die auf erhebliche Marktverzerrungen zurückzuführen sind. Diesbezüglich wird die Kommission sicherstellen, dass – insbesondere im Zusammenhang mit möglichen nach dem Inkrafttreten der neuen Methodik gestellten Anträgen auf Auslaufüberprüfung – für den Wirtschaftszweig der Union keine zusätzliche Belastung entsteht, wenn er im Rahmen des Antidumping-Instruments um Schutz ersucht."

Erklärung der Kommission zu Artikel 23 und Interaktion mit dem Europäischen Parlament und dem Rat

"Die Kommission wird das Europäische Parlament und den Rat informieren, wenn sie beabsichtigt, einen Bericht nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe c der Grundverordnung zu erstellen oder zu aktualisieren. Informieren das Europäische Parlament oder der Rat die Kommission darüber, dass ihrer Ansicht nach die Bedingungen für die Erstellung oder Aktualisierung eines Berichts nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe c der Grundverordnung erfüllt sind, wird die Kommission geeignete Maßnahmen ergreifen und das Europäische Parlament und den Rat entsprechend informieren."

Erklärung der Kommission zu den Berichten nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe c der Grundverordnung

"Die Kommission wird die in Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe c der Grundverordnung vorgesehene Möglichkeit, Berichte zu erheblichen Verzerrungen zu erstellen, rasch nutzen, damit interessierten Parteien diese Berichte zur Verfügung stehen, wenn sie Beiträge zum Verfahren vorbereiten, für die Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung gelten könnte. Sie wird interessierten Parteien Orientierungshilfen zur Verwendung der Berichte an die Hand geben."

Energie

5. **Verordnung über die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor**

Allgemeine Ausrichtung
vom AStV (1. Teil) am 16.11.2017 gebilligt



14702/17

Der Rat legte die in der Anlage des Dokuments 14702/17 enthaltene allgemeine Ausrichtung fest. Die allgemeine Ausrichtung wird das Mandat des Rates für die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens bilden.

Erklärung Österreichs

"Österreich hinterfragt, warum die Festlegung der allgemeinen Ausrichtung nicht als B-Punkt im Rat besprochen wird. Der fachlich zuständige Rat wäre der Rat TTE-Energie.

Österreich enthält sich der Zustimmung zum A-Punkt „Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council on risk-preparedness in the electricity sector and repealing Directive 2005/89/EC“ aus folgenden Gründen:

- Österreich ist föderalistisch strukturiert. Um den erforderlichen Spielraum für eine maßgeschneiderte Umsetzung in Österreich sicherzustellen, wäre die Rechtsform einer Richtlinie gegenüber einer Verordnung vorzuziehen. Der Bund ist an diese von den Ländern vorgegebene Position gebunden.
- Österreich steht der Übertragung von Zuständigkeiten mit großem Ermessensspielraum an eine Agentur sehr skeptisch gegenüber und sieht in einer größeren Rolle von ACER im Bereich der Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung keinen Mehrwert. Alternativ dazu könnte, analog zu der erst kürzlich beschlossenen Gas-Versorgungssicherheits-Verordnung, die Koordinierungsgruppe der Europäischen Kommission und der Mitgliedstaaten mit der Beurteilung der ENTSO-E-Vorschläge betraut werden.

B-PUNKTE

TELEKOMMUNIKATION

Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

3. Verordnung über den freien Datenverkehr



14378/17

Orientierungsaussprache

12244/17

Der Rat führte auf der Grundlage des in Dokument 14378/17 enthaltenen Fragenkatalogs eine Orientierungsaussprache über den freien Datenverkehr.

4. Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation



14374/17 + COR 1
5358/17

Sachstandsbericht

Der Rat nahm den in Dokument 14374/17 enthaltenen Sachstandsbericht zur Kenntnis.

5. GEREK-Verordnung



14376/17 + COR 1
12257/16

Allgemeine Ausrichtung

Der Rat nahm eine allgemeine Ausrichtung zur GEREK-Verordnung in der vom Vorsitz vorgelegten Fassung an (Dok. 14376/17).

Sonstiges

6. a) **Aktueller Gesetzgebungsvorschlag (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)**

- **Richtlinie über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation**  14930/17
Informationen des Vorsitzes

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes zur Kenntnis.

- b) **5G-Fahrplan**  14931/17
Informationen des Vorsitzes

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes zur Kenntnis.

- c) **Schlussfolgerungen des Rates zum Aufbau einer hohen Cybersicherheit für die EU und Entwurf eines Aktionsplans des Rates für deren Umsetzung**  14435/17 + COR 1
Informationen des Vorsitzes

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes zur Kenntnis.

TAGUNG AM DIENSTAG, DEN 5. DEZEMBER 2017 (9.30 UHR)

VERKEHR

Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

LANDVERKEHR

7. **Mobilitätspaket I**



14841/17
9668/17
9669/17
9670/17
9671/17

a) **Überarbeitung der Vorschriften für den Marktzugang**

i) **Verordnungen zur Regelung des Zugangs zum Beruf und zum Markt**

ii) **Richtlinie über gemietete Fahrzeuge**

b) **Überarbeitung der Richtlinie und der Verordnungen über die soziale Säule**

i) **Entsendung von Arbeitnehmern im Straßenverkehrssektor und Durchsetzung sozialer Bedingungen**

ii) **Lenk- und Ruhezeiten und Fahrtenschreiber**

Sachstandsbericht

Der Rat nahm den Sachstandsbericht zur Kenntnis und führte eine Aussprache über kritische Fragen der sozialen Säule und der Säule der Märkte im Rahmen des ersten Mobilitätspakets im Hinblick auf die Vorbereitung der weiteren Arbeiten.

11. **Mobilitätspaket I**



14426/17
9672/17 + ADD 1
10175/17 + ADD 1
9673/17 + ADD 1

Richtlinien über Straßennutzungsgebühren (Eurovignette und europäischer elektronischer Mautdienst)

Orientierungsaussprache

Der Rat führte eine Orientierungsaussprache über das erste Mobilitätspaket in Bezug auf die Vorschläge über eine Straßenbenutzungsgebühr.

LUFTVERKEHR

12. **Verordnung zur Sicherstellung des Wettbewerbs im Luftverkehr**



13848/17
10146/17

Sachstandsbericht

Der Rat nahm den Sachstandsbericht zum Vorschlag für die Verordnung zur Sicherstellung des Wettbewerbs im Luftverkehr zur Kenntnis.

Sonstiges

13. g) **Aktueller Gesetzgebungsvorschlag**

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

- i) **Mobilitätspaket II** ☐☐ 14183/17 + ADD 1
14213/17
14184/17
14333/17
- a) Richtlinie über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge
- b) Richtlinie über die Festlegung gemeinsamer Regeln für bestimmte Beförderungen im kombinierten Güterverkehr
- c) Verordnung über gemeinsame Regeln für den Zugang zum grenzüberschreitenden Markt für Kraftomnibusdienste
- d) Mitteilung der Europäischen Kommission
Aktionsplan für die Infrastruktur für alternative Kraftstoffe
- Mündliche Erläuterungen der Kommission*

Der Rat nahm Kenntnis von den mündlichen Erläuterungen der Kommission und wird im Rahmen von künftigen Vorsitzen auf die Vorschläge zurückkommen.

- ii) **Verordnung über die Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr** ☐☐ 14637/17
12442/17 + ADD 1
Informationen des Vorsitzes zum Sachstand

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes zum Sachstand zur Kenntnis.

☐ erste Lesung

☐ Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags

☐2 Öffentliche Aussprache gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates.